Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationales Produkt- und Servicemanagement (International Product and Service Management) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO IPM/HSAN-20271)

vom 22.10.2026

Aufgrund von Art. 9 S. 1, Art. 79 Abs. 1 S. 1, Art. 80 Abs. 1 S. 1, Art. 84 Abs. 2 S. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes – BayHIG – (BayRS 2210–1–3–WK) vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414), in dessen jeweils gültigen Fassung, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20231) vom 09. Februar 2023 in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte

(1) [1]Der Masterstudiengang Internationales Produkt- und Servicemanagement (International Product and Service Management) baut auf einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium auf. [2]Der Studiengang vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um den Anforderungen in einem international geprägten Umfeld im Rahmen der komplexen Produkt- und Serviceprozesse gerecht zu werden. [3]Die beruflichen Einsatzgebiete der Absolventinnen und Absolventen umfassen dabei sowohl internationale Konzerne als auch mittelständische Unternehmen der Region, die in immer stärkerem Maße global agieren.

(2) [1]Im Masterstudiengang sollen vor allem die betriebswirtschaftlichen Fähigkeiten in enger Verbindung mit technologischen Kompetenzen vermittelt werden, die zur Konzeption und Umsetzung von Produkt- und Serviceprozessen notwendig sind. [2]Die zur Durchführung solch komplexer Prozesse notwendige Führungs- und Teamkompetenz soll insbesondere in den teamorientierten Projektarbeiten erworben werden.

(3) [1]Der Studiengang befähigt die Absolventinnen und Absolventen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen, für deren erfolgreiche Bewältigung betriebswirtschaftliches Know-how erwartet wird. [2]Abhängig von der individuellen Wahl einer Vertiefungsrichtung verfügen die Absolventinnen und Absolventen über vertiefte Fach- und Methodenkenntnisse in dem von ihnen gewählten Schwerpunkt. [3]Der an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Ansbach angebotene Schwerpunkt Technologien befähigt zum Einsatz in bzw. zur Führung von interdisziplinären Teams aus Ingenieurinnen und Betriebswirten, da in den Modulen die Kompetenz zum gegenseitigen Verständnis durch die exemplarische Einarbeitung in fachfremde Technologien angelegt wird. [4]Zusätzlich erfolgt eine persönliche Profilierung im Bereich der Wahlpflichtmodule. [5]Im Projektsemester wird die Kompetenz zur Bearbeitung von komplexen Inhalten und Strukturen aufgebaut. [6]Die Gruppen bearbeiten unter fachlicher, didaktischer und methodischer Betreuung in interdisziplinären und internationalen Teams ein vorgegebenes inhaltlich anspruchsvolles Projekt weitgehend selbstständig. [7]Entsprechend der individuellen Schwerpunktbildung eröffnet die Masterarbeit die Möglichkeit sich mit einer selbst gewählten Problemstellung im Rahmen des Produkt- und Servicemanagements wissenschaftlich auseinanderzusetzen.

§ 3

Studiengangprofil

(1) [1]Der Masterstudiengang Internationales Produkt- und Servicemanagement (International Product and Service Management) ist ein englischsprachiger, konsekutiver Masterstudiengang. [2]Er hat ein anwendungsorientiertes Profil und führt zum Abschluss Master of Arts.

(2) [1]Der Masterstudiengang wird auch in Kooperation mit ausländischen Hochschulen als Masterstudiengang mit Doppelabschluss (Double Degree) angeboten. [2]Studierende, die sich für diese Variante mit Doppelabschluss entscheiden, müssen mindestens ein Semester an einer der ausländischen Partnerhochschulen studieren. [3]Darüber hinaus gelten im Doppelabschluss für die Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen an einer der ausländischen Partnerhochschule deren rechtliche Bestimmungen.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung zum Studium

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind:

1. ein Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss mit der Prüfungsgesamtnote 2,0 und besser in einem mindestens die Regelstudienzeit von sechs Semestern umfassenden Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule,
2. der Nachweis hinreichender Deutsch- (mindestens Goethe-Zertifikat A1) und Englischkenntnisse (nachgewiesen im Auswahlgespräch) gemäß den Vorgaben der Satzung über Zulassungs-, Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren für das Studium an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (ImRueEx) in deren jeweils gültigen Fassung,
3. der Nachweis überdurchschnittlicher Motivation als besondere Qualifikationsvoraussetzung durch ein Auswahlgespräch.
4. der Nachweis über ausreichende betriebswirtschaftliche Kenntnisse im Umfang von einem Semester, in der Regel in einem Umfang von 30 ECTS-Punkten. Bewerber und Bewerberinnen, die diesen Nachweis nicht erbringen, können unter der Auflage zugelassen werden, betriebswirtschaftliche Module in Höhe der zu erbringenden Leistung aus dem Bachelorprogramm an der Hochschule Ansbach innerhalb eines Jahres erfolgreich abzuschließen.

(2) Ungeachtet der entsprechenden Regelung in Abs. 1 können Bewerbende mit der Prüfungsgesamtnote von 2,1 bis 3,0 durch Beschluss der Prüfungskommission zugelassen werden, wenn deren Abschlussarbeit mit der Note 2,0 oder besser bewertet wurde und die Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 Nrn. 2 und 3 erfüllt sind.

(3) Bewerber oder Bewerberinnen mit einem inländischen Hochschulabschluss, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses noch keine Prüfungsgesamtnote vorweisen können, haben eine amtliche Bescheinigung einzureichen, die den Notendurchschnitt und die erbrachten ECTS-Punkte des bisherigen Studiums ausweist. Der erfolgreiche Studienabschluss ist spätestens zur Immatrikulation für das Masterstudium nachzuweisen.

(4) Die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse stellt die Prüfungskommission unter Beachtung der Vorgaben zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Kompetenzen gem. § 25 APO fest.

(5) Studierende von Hochschulen, die mit der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach bezüglich des Masterstudiengangs Internationales Produkt- und Servicemanagement (International Product and Service Management) kooperieren, werden durch die Partnerhochschulen selbst zugelassen.

(6) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Bewerberinnen bzw. Bewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5

Aufnahmeverfahren und Eignungsfeststellung

(1) Die Aufnahme des Masterstudiums ist sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester möglich. [2]Die Bewerbung muss fristgerecht vom 15. Oktober bis 15. November für das Sommersemester und vom 2. Mai bis 31. Mai für das Wintersemester erfolgen.

(2) [1]Die Voranmeldung (Bewerbung) ist ausschließlich gemäß den Vorgaben ImRueEx über das Online-Bewerbungsportal der Hochschule möglich. [3]Folgende Unterlagen müssen, falls diese während der Bewerbungsfrist noch nicht eingereicht werden können, bis spätestens sechs Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist bei der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach eingegangen sein:

1. Das Abschlusszeugnis des qualifizierten Studiengangs nach § 4 Abs. 1 oder eine mit Unterschrift und Stempel versehene Bestätigung der Hochschule über den bestandenen Hochschulabschluss mit Datum des Abschlusses und dem Prüfungsgesamtergebnis, sofern das Abschlusszeugnis noch nicht ausgestellt worden ist (Transcript of Records); für Bewerberinnen und Bewerber mit einem inländischen Bachelorabschluss gilt hiervon abweichend § 4 Abs. 3.
2. Eine Vorprüfungsdokumentation internationaler Zeugnisse über uni-assist e.V. (www.uni-assist.de).
3. Auf Anforderung der Hochschule die Studien- und Prüfungsordnungen des Studiengangs, in denen der Bewerber oder die Bewerberin den für das Masterstudium qualifizierenden Abschluss erworben hat.

(3) Die Unterlagen nach Abs. 2 sind in der Regel in deutscher Sprache einzureichen. Zeugnisse, die im Original in englischer Sprache ausgestellt worden sind, werden ebenfalls zugelassen.

(4) Vor dem Auswahlgespräch, spätestens zum Ende des Bewerbungszeitraums, muss der Bewerber bzw. die Bewerberin ein Motivationsschreiben für das Auswahlgespräch einreichen.

(5) [1]Das Auswahlgespräch wird von mindestens einer Lehrperson durchgeführt und bewertet. [2]Gegenstand des Auswahlgesprächs ist insbesondere die Überprüfung der aktuellen fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen. [3]Außerdem werden die Motivation und die Identifikation zum Masterstudiengang sowie die Englischkenntnisse nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 überprüft.

§ 6

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) [1]Der Masterstudiengang Internationales Produkt- und Servicemanagement (International Product and Service Management) wird als Vollzeitstudium angeboten. [2]Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester mit einem Gesamtumfang von 90 ECTS-Punkten.

(2) [1]Soweit Bewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Punkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Punkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der den Studiengang tragenden Hochschulen. [2]Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen.

(3) [1]Das Studium ist in folgende Module gegliedert:
- Kernmodul Produkt- und Servicemanagement
- Schwerpunktmodule
- Wahlpflichtmodule
- Masterarbeit.

[2]Aus den folgenden Modulgruppen müssen Module im jeweils genannten Mindestumfang absolviert werden:

- Kernmodul Produkt- und Servicemanagement	30 ECTS-Punkte
- Schwerpunktmodule	15 ECTS-Punkte
- Wahlpflichtmodule	15 ECTS-Punkte

[3]Insgesamt müssen aus den oben bezeichneten Modulen Module im Gesamtumfang von genau 60 ECTS-Punkten erbracht werden.

(4) [1]Der bzw. die Studierende belegt neben dem Kernmodul mit 30 ECTS-Punkten einen Schwerpunkt im Gesamtumfang von 15 ECTS-Punkten. [2]Weiterhin sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu erbringen. [3]Das Nähere regelt der Studienplan.

§ 7

Module und Prüfungsleistungen

(1) [1]Die Module, ihr Umfang, die Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. [2]Die Schwerpunkt- und Wahlpflichtmodule werden im Studienplan festgelegt.

(2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können nach Maßgabe des Studienplans in einer Fremdsprache abgehalten werden.

§ 8

Studienplan

(1) [1]Die Fakultäten Technik und Wirtschaft der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach erstellen einen Studienplan. [2]Der Studienplan dient der Sicherstellung des Lehrangebots und enthält die Informationen, aus denen sich der Ablauf des Studiums ergibt. [3]Der Studienplan wird in Deutschland von den jeweiligen Fakultätsräten beschlossen und ist an der Hochschule spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit öffentlich bekanntzumachen. [4]Der Studienplan enthält insbesondere folgende Regelungen und Angaben:

1. den Katalog der Schwerpunkt- und Wahlpflichtmodule,
2. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
3. die Module, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt sind,
4. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
5. die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den einzelnen Modulen.

(2) [1]Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Wahlpflichtmodule oder Module eines Schwerpunkts tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. [2]Des Weiteren besteht kein Anspruch darauf, dass Schwerpunkte oder Module bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 9

Prüfungskommission

(1) [1]Es wird eine Prüfungskommission eingerichtet. [2]Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern.
(2) Das vorsitzende Mitglied und die Mitglieder jeder Prüfungskommission werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Fakultätsräte der Fakultäten Technik sowie Wirtschaft bestellt; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 10

Masterarbeit

(1) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass ein Mindestumfang an ECTS-Punkten des Masterstudiums gemäß Anlage 1 dieser Satzung erbracht wurden.

(2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt bis zu neun Monaten.

(3) [1]Die Masterarbeit ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. [2]Die Aufgabenstellerin bzw. der Aufgabensteller kann eine zusätzliche elektronische Ausfertigung fordern.

§ 11

Prüfungsgesamtnote

Die Gewichtung der Noten der Module zur Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den in Anlage 1 festgelegten ECTS-Punkten der Module.

§ 12

Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach der akademische Grad Master of Arts, Kurzform: M.A., verliehen.

(2) Studierenden, die den Masterstudiengang mit Doppelabschluss i.S.d. § 3 Abs. 2 studieren, wird neben dem Abschluss an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach auch der akademische Mastergrad von der an diesem Programm teilnehmenden ausländischen Partnerhochschule nach deren geltenden Bestimmungen verliehen.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester 2027 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 21.10.2026 und der Genehmigung des Präsidenten vom 22.10. 2026.

Ansbach, den 22.10.2026

gez U

Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 22.10.2026 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11.11.2026 auf der Internetseite der Hochschule für angewandte Wissenschaften www.hs-ansbach.de bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11.11. 2026.

Anlage 1: Übersicht über die Module und deren Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Internationales Produkt- und Servicemanagement (International Product and Service Management) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach

Modul	ECTS-Punkte	Prüfungsleistungen		Zulassungs-voraussetzung	
		Art	Dauer *		
Kernmodul Produkt- und Servicemanagement	30	PA	15-60	Teilnahme an Milestone 1 und Milestone 2	
Schwerpunktmodule - Schwerpunkt **Technologien** an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach	insgesamt 15	siehe Studienplan			Studierende wählen einen von drei Schwerpunkten aus. Die Modulauswahl wird im Studienplan festgelegt.
Schwerpunktmodule - Schwerpunkt **Servicemanagement** an der Universidad Politécnica de Valencia	insgesamt 15	siehe Studienplan			
Schwerpunktmodule - Schwerpunkt **International Business** an einer Partnerhochschule	insgesamt 15	siehe Studienplan			
Wahlpflichtmodule	insgesamt 15	siehe Studienplan			Studierende wählen Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten.
Masterarbeit	30	MA	bis zu 45 min	50 ECTS-Punkte	Die Masterarbeit kann zusätzlich zur schriftlichen Arbeit ein Kolloquium umfassen.

Legende

* Angabe der Prüfungsdauer in Minuten.

PA: Projektarbeit mit mündlicher Prüfung

MA: Masterarbeit